OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653771/4/KH

Datum:
Linz, 8. Mai 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 07.01.2026, GZ: BHPEVerk-2025-416600/7-LB, betreffend eine Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 07.01.2026, GZ: BHPEVerk-2025-416600/7-LB, forderte die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) auf, sich binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, BV und B amtsärztlich untersuchen zu lassen. Begründet wird der Bescheid damit, dass am 28.11.2025 im Rahmen einer Vorführung der Bf aufgrund einer bekannten psychischen Erkrankung der Bf eine Hafttauglichkeitsuntersuchung durchgeführt wurde, bei der festgestellt wurde, dass sie nicht hafttauglich sei und bei der ein schweres Asperger-Syndrom bestätigt worden sei. Im Rahmen der Amtshandlung habe die Bf angegeben, gelegentlich mit dem Auto ihrer Mutter zu fahren und aufgrund ihrer Erkrankung nicht sicher einschätzen zu können, wie sie in unvorhersehbaren Verkehrssituationen reagiere und dass sie bei längeren Fahrten teilweise nicht mehr in der Lage sei, die Rückfahrt selbst anzutreten.

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf Nachstehendes vor: *„Guten Tag, Ich erhebe hiermit Einspruch, da ich den erhaltenen Bescheid als ungerechtfertigte Belästigung und Diskriminierung empfinde. Gründe: ableistische, diskriminierende und falsche Aussagen/Behauptungen und Forderungen Leider habe ich derzeit keine finanziellen Mittel um etwaige Kosten für den Einspruch selbst zu tragen, darum bitte ich Sie diesbezüglich noch um etwas Geduld und Information/Verweis auf die Stelle, wo ich hier Unterstützung/Kostenübernahme beantragen kann. Vielen Dank! Freundliche Grüße, A__ PS.: Ich bitte dringend um Unterstützung bei der Bewältigung der Bürokratie, um zu gewährleisten, dass ich nichts verabsäume. Wohin kann ich mich da wenden? Integrationsstelle? Behindertenbeauftragter? Bitte um Info!?Falls noch etwas fehlen sollte oder unklar sein, bitte ich Sie um erneute Kontaktaufnahme und Möglichkeit dem nachzukommen. Ich benötige aufgrund meines Autismus in gewissen Bereichen die mit Interaktion und Kommunikation zusammenhängen oft etwas länger als der Rest der Bevölkerung, bin jedoch sehr bemüht gewissenhaft allem nachzukommen. Vielen Dank für Ihr Verständnis und die Unterstützung hierbei! Liste der zu enthaltenden Punkte (ich hoffe das stimmt so): 1) BHPEVerk-2025-416600/7-LB 2) Siehe oben. Ich erläutere dies bei Bedarf gerne näher. Bei Punkt 3 und 4 weiß ich nicht genau, was Sie da gerne haben möchten. Bitte um nähere Informationen. Vielen Dank!“*

„Liebe Frau […], Ich bitte um Verständnis für das verspätete Einlangen dieser Mail. Ich tu mir etwas schwer dabei die richtigen Formulierungen zu finden, ohne dabei extrem ausschweifend zu werden. Leider ist es mir in der kurzen Zeit noch nicht gelungen, den Text aufs Wesentliche zu kürzen. Daher beinhaltet er zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich noch recht persönliche, unnötige, sich wiederholende Gedankengänge und Formulierungen und ist sehr lang. Das tut mir leid. Ich konnte ihn bis jetzt noch nicht korrekturlesen lassen,

schicke ihn aber dennoch jetzt schon ab, um einem Fristversäumnis zu entgehen. Ich hoffe Sie können etwas damit anfangen und entschuldige mich für den erhöhten Aufwand.
Eventuell möchten Sie mich dabei unterstützen und beraten (bzw. mich auf die dafür zuständige Stelle verweisen), wie und ob der Text zu kürzen wäre, um es auf den Punkt zu bringen, bevor er ans Gericht oder sonst wohin weitergeleitet werden würde. Dankeschön.

Beschwerde
Ich möchte eine Beschwerde einbringen, da der mir zugestellte Bescheid falsche, verdrehte, diskriminierende Aussagen beinhaltet. Autismus ist keine Krankheit sondern eine angeborene Behinderung mit in meinem Fall besonderer Beeinträchtigung im Bereich der sozialen Interaktion und Kommunikation und einer besonderen Genauig- und Gewissenhaftigkeit bei den Dingen des alltäglichen Lebens und einer feinen Sinneswahrnehmung. Ich bin dadurch nicht in meinen kognitiven, körperlichen oder sonstigen Fähigkeiten oder Wahrnehmung eingeschränkt. Ich habe schlichtweg eine beschränktere Kapazität für soziale Interaktion und neue intensive Sinneseindrücke, bevor ich mich wieder zurückziehen möchte oder muss um meine „soziale Batterie" zu regenerieren, um nicht in ein autistisches Burnout oder nonverbalen Episode zu geraten, welche die Bewältigung meines Alltags unnötig erschweren und einen starken Leidensdruck für mich bedeuten.
Wenn ich gerade ein autistisches Burnout habe (oder kurz davor stehe) und beispielsweise eine Person ohne Vorankündigung/Rücksicht/Erlaubnis in meinen privaten Raum eindringt und mich zu einem direkten Gespräch, Blickkontakt oder Berührung zwingt und ich diese Situation nicht gut oder schnell genug bewältigen oder vertagen kann, kann das bei mir im besten Fall mein Burnout auf unbestimmte Zeit verlängern/verschlechtern oder im schlimmsten Fall (z.B. bei wiederholtem Vorkommen solcher Übergriffe innerhalb eines kürzeren Zeitraums oder eines Verbots bzw. keinem Zugriff auf Rückzug, Regulationsmöglichkeiten, alternativen Kommunikationsmittel usw.) zu einem autistischen Anfall, einem sogenannten Meltdown oder Shutdown führen.
Dabei stehe ich zwar noch im vollsten Besitz meiner geistigen Fähigkeiten, kann aber gewisse Autismussymptome wie Echolalien, verbale Stims und dergleichen nur noch unter größten Anstrengungen für eine beschränkte Zeit lang unterdrücken bis ich einen sicheren Ort erreicht habe, wo ich niemanden mit meinem Verhalten störe. Ich weigere mich in diesem Zustand oder direkt davor oder danach ohne eine Vertrauensperson die zwischen mir und anderen Menschen vermitteln kann, in die Öffentlichkeit zu gehen (weil es mir unangenehm ist, wenn mich Menschen anstarren und stigmatisieren, ich sie irritiere oder nerve weil ich dabei z.B. laut singe, in die Hände klatsche oder wie ein Bussard schreie und ihnen das nicht ordentlich erklären kann warum, auch wenn dies relativ harmlose Vergehen gegen soziale Normen und kein schlimmes Verbrechen darstellen, dennoch stört es so manche unaufgeklärte Person sichtlich enorm oder führt teilweise zu falschen Annahmen bezüglich meiner Zurechnungsfähigkeit oder Intelligenz und unreflektierten Kommentaren, Abwertung oder Beleidigungen meiner Person und das versuche ich aus nachvollziehbaren Gründen zu vermeiden).

Des weiteren weigere ich mich ein Fahrzeug zu steuern, wenn ich mich in dem Moment nicht absolut fähig, präsent, entspannt und konzentriert fühle, was ich eben auch tat als die Polizeibeamten mich dazu aufforderten, nachdem sie einem Meltdown provozierten weil sie mich wiederholt ohne Ankündigung aus dem Schlaf rissen, trotz meiner

Aufklärungsarbeit und ihres Versprechen mich dabei zu unterstützen einen Anfall zu vermeiden um erfolgreich mit ihnen kommunizieren und kooperieren zu können. Ich bin ehrlich gesagt etwas schockiert darüber, dass akkurat Polizisten, Menschen zu fragwürdigen, unverantwortlichen Handlungen anzustiften versuchen (Versuch mich dazu zu bewegen während eines Meltdowns ein Auto zu fahren und damit die eigene und allgemeine Sicherheit zu gefährden und versuchte Anstiftung zur Tierquälerei/gegen das geltende Tierschutzgesetz zu verstoßen) und es dann solche Konsequenzen nach sich zieht, wenn man dies dem gesunden Menschenverstand und Pflichtbewusstsein entsprechend verweigert.

Ich kann während eines starken Anfalls z.B. in dem einen Moment nicht mehr kontrollieren wie und was ich verbal von mir gebe und in welcher Lautstärke oder mich im nächsten für eine begrenzte Zeit nicht mehr richtig verständigen oder verstehen was jemand mir sagen möchte. Das ist mir, wie Sie vielleicht verstehen können, äußerst unangenehm und besonders peinlich in der Anwesenheit fremder Leute.

Ich habe dadurch mein Leben lang gelernt, wie ich es vermeiden kann, solche Anfälle zu bekommen und natürlich auch was diese auslöst, kann dies im Vorhinein Menschen mit denen ich näher zu tun habe gut kommunizieren und bin hier auf Achtsamkeit, Verständnis und Rücksichtnahme meiner Mitmenschen angewiesen, um meine Lebensqualität erhalten zu können.

Auch kündigen sich diese Anfälle schon lange Zeit vorher an und ich (und mein Hund) sind darauf trainiert diese frühzeitig zu erkennen und dadurch abzuwehren, dass wir uns in dieser ausreichenden Zeit in eine vertraute, ruhige Umgebung wie mein Zuhause oder das eines Freundes oder unterwegs das (sicher abgestellte) Auto oder z.B.: eine abschließbare Toillettenkabine, ruhige Bücherei, Parkanlage/Natur etc. zurückziehen, und wenn uns da niemand stört und ich meine Musik hören, mich mit meinem Hund oder Spezialinteressen beschäftigen und einige Zeit entspannen kann und nicht reden muss, beruhigt sich das schnell wieder ohne zu einem Anfall zu kommen oder ich muss mich lediglich aus Überanstrengung übergeben und dann gehts wieder. Im Anschluss bringe ich meist schnell wieder die Kraft auf um im notwendigen Maß mit Menschen zu interagieren und mich anzupassen, sehne mich dann aber eher danach in Ruhe gelassen zu werden, um ein längeres Burnout in Folge zu vermeiden.

Ich erzähle Ihnen dies alles damit Sie verstehen können, was diesen falschen Annahmen und fälschlich zitierten Aussagen in dem Bescheid, zugrunde liegt und warum ich es als ungerechtfertigt und diskriminierend empfinde, diesen überhaupt erst ausgestellt bekommen zu haben, in Anbetracht der Sachlage.

Die Sachlage ist nämlich die folgende:

Es gab und gibt absolut keinerlei Rechtfertigung oder Grund meine Fahrtauglichkeit zu überprüfen. Ich saß zum Zeitpunkt des Gesprächs mit den Polizeibeamten nicht hinterm Steuer, sondern wurde unerwartet bei mir Zuhause besucht und aus dem Schlaf gerissen und befand mich dadurch in einem zu voraussehenden Ausnahmezustand (den ich zuvor ankündigte und darüber im Vorhinein aufklärte was diesen auslöst und wie dieser zu verhindern oder damit umzugehen sei. Sie hatten meine Diagnose bereits im Vorfeld und ausreichend Informationen und gaben mir das Versprechen mir auch die für mich notwendigen Informationen zukommen zu lassen um ihren Forderungen nachkommen zu können, welches sie jedoch nicht hielten).

Ich habe mich in dieser vulnerablen Situation in die ich ungeplant und unfreiwillig gebracht wurde, nicht bereit oder wohl gefühlt, mit dem Vorschlag oder der Vorstellung ein Fahrzeug zu lenken und dies offen und klar mitgeteilt. Ich bin so weit mir das bekannt ist, nicht

gesetzlich dazu verpflichtet, dies zu jeder Tages- und Nachtzeit ohne jegliche Vorwarnung sofort auf Abruf und unter Druck, zu tun (mit der zusätzlichen Forderung dabei auch noch von jetzt auf gleich meinen Hund ohne Fütterung und Gassigang auf unbestimmte Zeit ohne Möglichkeit eine Betreuung für ihn zu organisieren, eingesperrt zurückzulassen. Tierquälerei ist für mich persönlich eine sehr schweres Vergehen dessen ich mich nicht schuldig machen werde. Diese unverhältnismäßige unangemessene Forderung hat mich zusätzlich entrüstet).

Ich bin wenn ich damit rechne und mir Kraft dafür einteile oder bei der dringenden Notwendigkeit in einer Notsituation dazu in der Lage meine autistischen Symptome und sogar einen Anfall mithilfe von Willenskraft und Konzentration lange Zeit bis hin zu mehreren Tagen zu kontrollieren bzw. ‚für später aufzuheben'/nach hinten zu verschieben, doch versuche ich wenn möglich zu vermeiden zu häufig in eine solche Situation zu geraten, da es einen ganz erheblichen Stress, unverhältnismäßig große Anstrengung und Belastung für meine Gesundheit darstellt.

Routinen, Planung, langfristige detaillierte Vorbereitung von Unternehmungen und ein „Ende in Sicht" helfen mir meine Kraft und Konzentration gut einzuteilen und ein autonomes erfülltes Leben angepasst an meine besonderen Bedürfnisse zu führen.

Es tut mir nicht sonderlich leid dass ich, auch nach Aufforderung eines Polizeibeamten oder einer anderen Autoritätsperson, nichts zu tun bereit bin, was meinem Verantwortungsgefühl mir selbst und anderen Menschen, Tieren, Eigentum etc. gegenüber oder moralischen Grundsätzen grundsätzlich widerspricht. Ich denke dies ist legitim und mein gutes Menschenrecht. Wie befinden uns schließlich zum Glück nicht in einem totalitären Regime.

Zum Zeitpunkt meiner Führerscheinprüfung, die ich beim ersten Antritt und mit Bravour bestand, war ich logischerweise genauso autistisch wie jetzt auch und bin seither schon über ein Jahrzehnt unfallfrei und ohne ein Vergehen (kein Radar, kein Parkticket,...) unterwegs. Meine autistische Wahrnehmung befähigt mich sogar im besonderen Maße ein guter Autofahrer zu sein und gut in unvorhergesehenen Verkehrssituationen zu reagieren, da diese auf einer sehr guten Erinnerung (Verkehrsregeln usw.), Beobachtungsgabe und Konzentrationsfähigkeit auf eine Sache, schnelles Analysieren und logischer, emotionsfreier Bewertung von Situationen, Erkennen von Details und Anomalien, Mustererkennung und erhöhter Reaktionsfähigkeit und dergleichen, basiert. Im Auto zu sitzen ist eine gänzlich andere Situation als einem Menschen unerwartet direkt gegenüber zu stehen und mit diesem sprechen zu müssen.

Ersteres bedient sich klarer einfacher Verkehrsregeln und der Logik und Physik, Emotionen in den Akt des Autofahrens miteinfließen zu lassen, ist nicht notwendig oder gar hilfreich und sich emotional aufgewühlt hinters Steuer zu setzen, empfinde ich persönlich als grobes Vergehen, das ein verantwortungsbewusster Mensch eigenverantwortlich zu verhindern wissen sollte.

In meiner privaten sicheren Umgebung dem Auto kann ich mich voll und ganz auf das konzentrieren was ich tue nämlich Autofahren und den Straßenverkehr und kann währenddessen davon ausgehen, dass sich die meisten Verkehrsteilnehmer an die geltenden Regeln halten und normalerweise niemand plötzlich in meinen persönlichen Raum eindringt und mit mir zu sprechen verlangt, außer ich käme einmal in die im Bescheid zitierte ‚unvorhergesehene (Verkehrs)Situation' einer routinemäßigen Verkehrskontrolle.

Das ist wahrlich die einzige Situation wo ich Sorge habe, das es eventuell unangenehm sein könnte, wenn ich in dieser unvorhergesehenen sozialen Interaktion mit einem Unbekannten, auf diesen befremdlich wirke wegen meiner Schwierigkeiten im sozialen

Bereich und ich nicht einschätzen kann wie ein Polizist ohne Wissen über Autismus dann auf mich reagieren würde, falls ich in dem Moment z.B.: nonverbal wäre und nicht reden könnte oder keinen Blickkontakt halte.
Deshalb habe ich die Polizeibeamten bei der Gelegenheit persönlich gefragt und mich danach erkundigt wie ich mich am besten auf eine solche potentielle Interaktion vorbereiten könnte und welche alternativen Kommunikationshilfen oder mitgeführten Informationen über Autismus hier eventuell dienlich sein könnten, um mir selbst und dem Beamten in diesem Szenario unnötigen Stress und Verwirrung zu ersparen.
Diese einfache, proaktive Frage zu stellen war mein ‚Vergehen' das zu diesem Bescheid führte und das finde ich umso mehr unerhört, da die Beamten sehr nett erschienen, darauf eingingen und mir hilfreiche Auskünfte gaben, da überraschte mich das verdrehte Zitat und die vielen diskriminierenden Aussagen in dem Bescheid gar sehr.
Ohne Auto verliere ich meine bereits eingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft und Zugang zu Therapieangeboten, ich bin für Besorgungen wie Post, Einkäufe, Müllentsorgung und dergleichen auf das Auto angewiesen, da ich sehr abgeschieden wohne, um meinen besonderen Bedürfnissen gerecht werden zu können. Die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen ist in den meisten Fällen unzumutbar bzw. existieren oft keine Verbindungen.
Das generelle Unterstützungsangebot und Integrationsmöglichkeiten für erwachsene Menschen im Spektrum lässt hierzulande etwas zu wünschen übrig. Daher muss ich das alles selbst organisieren.
Das soziale Miteinander basiert im Gegensatz zum Autofahren sehr viel auf Gefühl und Gefühlen und deren Interpretation und weitaus unlogischeren und fluideren Normen und Regeln die oft von Person zu Person und Situation zu Situation verschieden sind und verlangt einem Autisten, dessen eher eigentümliche doch ihm zu eigene natürliche Mimik, Gestik, Verhaltens- und Ausdrucksweisen von Nicht-Autisten oftmals negativ und fehlinterpretiert werden, und man wenn man es nicht konsequent und konstant schafft sich im eigenen Ausdruck der Norm anzugleichen, leider oft Missverständnisse und Ausgrenzung erfährt, daher weit mehr Kraft und physische, psychische und kognitive Leistung ab und ich muss zugeben, es gelingt mir trotz großer Anstrengungen nicht immer perfekt. Vor allem brauche ich viel Nachsicht, Rücksicht, Geduld und ausgedehnte Phasen des Alleinseins wo ich mich davon erholen kann, damit es mir dann besser gelingt wenn ich wieder in Kontakt mit der Außenwelt gehe.
Ich bin ein äußerst achtsamer, verantwortungsbewusster, vorsichtiger Mensch und Autofahrer und setze mich nur ausgeruht und voll konzentriert hinters Steuer. Darauf basiert der zweite Teil meiner aus dem Kontext gegriffen zitierten Aussage dass ich nach längeren Fahrten mit anschließender sozialer Interaktion, nicht gerne sofort ins Auto steige, sondern mich vorher ausruhe bevor ich die Rückfahrt antrete oder gegebenenfalls jemand anderen fahren lasse, wenn ich eine für mich sehr anstrengende Unternehmung vorhabe. Ich finde das zeugt von Verantwortungsbewusstsein und gesundem Menschenverstand und sonst nichts und ich behalte mir das Recht vor, wie jeder andere erwachsene Mensch sonst auch, selbstbestimmt einschätzen und entscheiden zu können, in welchen Situationen er Auto fahren möchte und wann nicht und wann er sich auszuruhen hat und wann er sich wieviel zumuten kann. Ich bin behindert und nicht blöd oder lebensmüde.
Vielen Dank für Ihr Verständnis und dass sie sich diesen Text so aufmerksam und offenherzig durchgelesen haben, trotz meiner Ausschweifungen.
Ich hoffe ich konnte die Sachlage verständlich darlegen. Sollten dennoch noch Unklarheiten bestehen oder ich mich wo unverständlich ausgedrückt haben, bitte ich um erneute

Kontaktaufnahme und die Möglichkeit dies aufzuklären. Vielen Dank. Freundliche Grüße, A__“

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurden in der Meldung der PI B__ an die belangte Behörde vom 02.12.2025 erwähnte Unterlagen angefordert, darunter ein Bericht der PI B__ vom 17.11.2025 über die Vorführung zum Strafantritt, eine Bestätigung der klinischen Psychologin / Gesundheitspsychologin C__ vom 29.12.2022 sowie ein Gutachten von D__ vom 28.11.2025 betreffend eine Haftunfähigkeitsuntersuchung der Bf. [ON 3]

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Bei einer Vorführung der Bf zu einem Strafantritt am 17.11.2025 durch die PI B__ schlug sich die Bf mehrmals mit der Faust auf den Kopf und gab an, unter einer Autismus-Störung zu leiden, welche sich in Stresssituationen durch Schreien, Schlagen und selbstverletzendes Verhalten zeige. Sie wies den Polizisten eine Bestätigung einer der klinischen und Gesundheitspsychologin C__ vom 29.12.2022 vor, in welcher festgehalten wurde, dass die Bf unter einer Autismus-Spektrum-Störung leidet, welche sich in einer qualitativen Beeinträchtigung der sozialen Interaktion und in ausgeprägter Hypersensibilität in mehreren Sinnesbereichen zeigt, die zu starker Überforderung („Overload“) und panikartigen Zuständen („Meltdown“) führen kann, wobei die Bf während eines Meltdowns häufig mit auffälligen Verhaltensweisen wie Weglaufen, Schreien und stereotypen Bewegungen reagiert. [ON 3]

Infolgedessen wurde von D__ ein mit 28.11.2025 datiertes ärztliches Gutachten betreffend die Haftfähigkeit der Bf erstellt, gemäß dem eine Anhaltung der Bf aus medizinischer Sicht nicht möglich ist, da sie diesbezüglich aufgrund des Verlustes einer schwachen Selbstkontrolle, Panikattacken und Schockstarre auf Dauer haftunfähig ist. [ON 3]

2. Die Bf leidet an einer Autismus-Spektrum-Störung, wobei sie in ihrer Ergänzung zur eingebrachten Beschwerde selbst angibt, dass es sich bei Autismus um eine angeborene Behinderung mit in ihrem Fall besonderer Beeinträchtigung im Bereich der sozialen Interaktion und Kommunikation, mit besonderer Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit in den Dingen des alltäglichen Lebens und einer feinen Sinneswahrnehmung handle, wobei sie nach ihrer eigenen Einschätzung nicht in ihren kognitiven, körperlichen oder sonstigen Fähigkeiten oder in ihrer

Wahrnehmung eingeschränkt sei. Um nicht in ein autistisches Burnout oder eine nonverbale Episode zu geraten, muss sie sich zurückziehen, um ihre „soziale Batterie“ zu regenerieren, wobei sie eine beschränkte Kapazität für soziale Interaktion und neue intensive Sinneseindrücke hat. Wenn sie ein autistisches Burnout hat oder kurz davorsteht und zB eine Person ohne Vorankündigung oder ihre Erlaubnis in ihren „privaten Raum eindringt“ und sie zu einem direkten Gespräch, Blickkontakt oder einer Berührung zwingt und sie diese Situation nicht gut oder schnell genug bewältigen kann, kann dies zu einem autistischen Anfall (Meltdown/Shutdown) führen. Sie weigert sich, wenn sie sich direkt vor oder in einem solchen Zustand befindet, ohne eine Vertrauensperson, die zwischen ihr und anderen Menschen vermittelt, in die Öffentlichkeit zu gehen, da sie in so einem Zustand zB laut singt, in die Hände klatscht oder wie ein Bussard schreit. Sie gibt an, sich zu weigern, ein Fahrzeug zu steuern, wenn sie sich nicht absolut fähig, präsent, entspannt und konzentriert fühlt. Die Anfälle kündigen sich nach Einschätzung der Bf vorher an, sie bzw. ihr Hund können diese frühzeitig erkennen und sie zieht sich dann für eine für sie ausreichende Zeit in eine vertraute, ruhige Umgebung (ihr Zuhause oder das eines Freundes, unterwegs in das abgestellte Auto oder in eine abschließbare Toilettenkabine, Bücherei, Parkanlage/Natur) zurück. Wenn sie sich so entspannen kann und nicht reden muss, beruhigt sie sich und schafft es, ohne einen längeren Anfall zu bekommen oder muss sich lediglich aus Überanstrengung übergeben.

Wenn sich die Bf im Auto in einer „privaten, sicheren Umgebung“ befindet, kann sie sich auf den Straßenverkehr konzentrieren und geht davon aus, dass sich die meisten Verkehrsteilnehmer an die geltenden Regeln halten und normalerweise niemand plötzlich in ihren persönlichen Raum eindringt und verlangt, mit ihr zu sprechen, außer sie käme in eine - wie im Bescheid zitiert - „unvorhergesehene (Verkehrs)Situation“ einer routinemäßigen Verkehrskontrolle. In dieser Situation hat sie Sorge, dass es unangenehm sein könnte, wenn sie in dieser unvorhergesehenen sozialen Interaktion auf einen Unbekannten wegen ihrer Schwierigkeiten im sozialen Bereich befremdlich wirke. Die Bf steigt nach längeren Fahrten mit anschließender sozialer Interaktion nicht gerne sofort ins Auto, sondern will sich vor Antreten der Rückfahrt ausruhen oder gegebenenfalls jemand anderen fahren lassen, wenn sie eine für sie sehr anstrengende Unternehmung vor sich hat.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt, insbesondere in die Ergänzung zur Beschwerde vom 11.03.2026 sowie in die von der belangten Behörde übermittelten weiteren Unterlagen [ON 3].

2. Die unter Pkt. II. angeführten Feststellungen beruhen widerspruchsfrei großteils auf den Angaben der Bf in ihrer Ergänzung zur Beschwerde, weiters auf dem Polizeibericht vom 17.11.2025 über die Vorführung der Bf zum Haftantritt, einer von der Bf bei dieser Amtshandlung vorgewiesenen psychologischen Stellungnahme vom 29.12.2022 bzw. einem ärztlichen Gutachten betreffend die Haftunfähigkeit der Bf vom 28.11.2025. Besonders relevant sind aus Sicht des Verwaltungsgerichts im vorliegenden Fall ihre eigenen Beschreibungen ihres Verhaltens, wenn sie als Autofahrerin am Straßenverkehr teilnimmt bzw. ihre aus ihrer (selbst beschriebenen) Behinderung resultierende Reaktion im Fall eines für sie unerwarteten „Eindringens in ihren persönlichen Raum“, wenn zB jemand unerwartet von ihr verlangt, mit ihr zu sprechen, wie es beispielsweise bei einer Verkehrskontrolle der Fall ist. Die Bf gibt weiters an, dass nicht nur ein Gespräch, sondern auch bereits ein Blickkontakt ein Eindringen in ihren privaten Raum ohne Vorankündigung oder Erlaubnis darstellen und im schlimmsten Fall ein autistisches Burnout auf unbestimmte Zeit verlängern oder zu einem Shutdown führen kann. Derart unerwartete soziale Interaktionen wie ein Blickkontakt oder auch ein Gespräch treten im Rahmen einer Teilnahme am Straßenverkehr zwar nicht häufig auf, sind jedoch auch nicht gänzlich zu vermeiden, beispielsweise bei einer Verkehrskontrolle oder als Interaktion infolge eines nicht regelkonformen Fahrverhaltens eines anderen Verkehrsteilnehmers oder auch der Bf selbst - wobei dieses keinesfalls absichtlich gesetzt werden muss, sondern nach der allgemeinen Lebenserfahrung schlichtweg jedem Verkehrsteilnehmer Fehler beim Fahren unterlaufen können. Das amtsärztliche Gutachten dient dazu, die Auswirkungen der zweifellos vorliegenden Autismus-Störung der Bf im Fall der Teilnahme am Straßenverkehr – ev. auch unter Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme - abzuschätzen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) und der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lauten wie folgt:

Gemäß § 3 Abs 1 Z 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs 1 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen. Sind gemäß § 8 Abs. 2 leg. cit. zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde erforderlich, so ist

das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

2. Rechtliche Beurteilung:

Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 sind begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ nicht mehr besitzt. Hiebei geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 22.06.2010, 2010/11/0067 ZVR 2011/15.

Im vorliegenden Fall gibt die Bf selbst an, dass Autismus eine angeborene Behinderung mit in ihrem Fall besonderer Beeinträchtigung im Bereich der sozialen Interaktion und Kommunikation darstelle und sie eine „beschränktere Kapazität für soziale Interaktion und neue intensive Sinneseindrücke [habe], bevor ich mich wieder zurückziehen möchte oder muss um meine ‚soziale Batterie' zu regenerieren, um nicht in ein autistisches Burnout oder nonverbalen Episode zu geraten". Die Bf ist sich somit durchaus bewusst, dass sie aufgrund ihrer autistischen Störung Einschränkungen in der sozialen Interaktion unterworfen ist und die von ihr erwähnten, vor allem unvorhergesehenen Zwänge, sozial zu interagieren, zu den ebenso beschriebenen Anfällen bzw. einem autistischen Meltdown/Shutdown führen können. Auch in der Stellungnahme der Psychologin vom 29.12.2022 sowie im Gutachten betreffend die Haftunfähigkeit der Bf wird auf das bestehende Krankheitsbild hingewiesen, welches mit einer schwachen Selbstkontrolle bei einer ausgeprägten Hypersensibilität in mehreren Sinnesbereichen einhergeht.

Festzuhalten ist, dass auch die Bf – zwar unter Erwähnung, dass dies die einzige für sie vorstellbare Situation sei – selbst angibt, dass zB eine Verkehrskontrolle schlimmstenfalls einen derartigen Anfall provozieren könne. Sie führt weiters aus, dass sie im Fall, dass sie sich im Auto in einer „privaten, sicheren Umgebung" befinde, gut auf das Autofahren und den Straßenverkehr konzentrieren könne und davon ausgeht, dass sich die meisten Verkehrsteilnehmer an die geltenden Regeln halten und normalerweise niemand „plötzlich in ihren persönlichen Raum eindringt und verlangt, mit [ihr] zu sprechen", außer sie käme eben in die erwähnte Verkehrskontrolle. Diese Selbsteinschätzung spiegelt wider, dass sich die Bf sehr wohl mit ihrer Beeinträchtigung auseinandersetzt und Voraussetzungen definieren kann, unter denen sich sicher fühlt und Anfälle vermeiden kann. Zur Verhinderung oder zumindest Abschwächung derartiger Anfälle ist es nach ihren Angaben notwendig, sich für eine ausreichende Zeit in eine vertraute, geschützte Umgebung

zurückzuziehen, was im Fall einer unerwarteten sozialen Interaktion im Rahmen einer Teilnahme am Straßenverkehr allerdings nicht möglich ist.

Als Lenker eines KFZ kann man die Rahmenbedingungen bzw. Situationen, mit denen man – naturgemäß oft unerwartet – umgehen muss, nur in einem eingeschränkten Maß beeinflussen, indem man sich zB nur ausgeruht und konzentriert in ein Fahrzeug setzt. Eine Teilnahme am Straßenverkehr bringt mit sich, dass man immer wieder mit unvorhergesehenem Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer umgehen und auf ein solches rasch und überlegt reagieren muss, um gefährliche Verkehrssituationen zu verhindern. Beispielsweise kann man auch als konzentrierter Verkehrsteilnehmer nicht beeinflussen, wie sich andere Fahrzeuglenker bei einer unvorhergesehenen Begegnung, zB bei Unklarheiten hinsichtlich der Vorfahrt an Kreuzungen, bei schlichten Fahrfehlern (die nicht von der Bf selbst ausgehen müssen) oder auch in einem nach naturgemäß nicht auszuschließenden Kollisionen folgenden Kontakt verhalten und auf welche Weise diese bei derartigen unvorhergesehenen Begegnungen kommunizieren.

Dies bedeutet zusammengefasst, dass die Bf als verantwortungsvolle Fahrzeuglenkerin zwar vor dem Lenken eines KFZ die Rahmenbedingungen dafür schaffen kann, dass sie einen Meltdown/Shutdown möglichst vermeidet, eine Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr jedoch Unwägbarkeiten mit sich bringt, die das Risiko einer für die Bf unerwarteten und nicht vorweg kalkulierbaren Begegnung, welche nicht nur in einem verbalen, sondern auch in einem unerwarteten nonverbalen Kontakt bzw. Blickkontakt bestehen kann, keinesfalls ausschließen und die Bf aufgrund dessen in das von ihr bzw. auch in den vorliegenden Stellungnahmen bzw. Gutachten beschriebene Verhalten verfällt. Daran vermag auch die Tatsache, dass die Bf nach ihren Angaben bisher unfallfrei ohne Verkehrsvergehen unterwegs war, nichts zu ändern. Bislang wurde die Beeinträchtigung der Bf, welche sich – auch von ihr nicht bestritten – durchaus bei einer Teilnahme am Straßenverkehr, zB im Rahmen einer Verkehrskontrolle oder einer anderen unvorhergesehenen Situation, in der eine Kommunikation bzw. Interaktion mit anderen Verkehrsteilnehmern notwendig ist, mit den von ihr beschriebenen Folgen manifestieren kann, noch nicht aus medizinischer Sicht im Hinblick auf ihre Teilnahme am Straßenverkehr als Lenkerin eines KFZ beurteilt. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts ist dies aufgrund der Tatsache, dass – wie oben erwähnt – die Risikofaktoren für die Entstehung eines Anfalls der Bf bis hin zum Meltdown nicht ausschließlich in dem durch die Bf beherrschbaren Bereich liegen, allerdings notwendig, da aufgrund der eigenen Angaben der Bf hinsichtlich ihrer Reaktionsmuster bei unerwarteten Begegnungen bzw. der Notwendigkeit einer nicht erwarteten Kommunikation infolge ihrer Teilnahme am Straßenverkehr Bedenken hinsichtlich ihrer vollumfänglichen gesundheitlichen Eignung zum Lenken bestehen. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass eine Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nicht zwingend führerscheinrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen muss, eine solche allerdings

– ev. unter Einholung entsprechender fachärztlicher Befunde – als Grundlage für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus Sicht des Verwaltungsgerichts notwendig ist. Demnach ist der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Verwaltungsgericht ist im vorliegenden Fall nicht von der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur abgegangen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing